

## Gegenreformationsversuche in den Jülich-Cleveschen Landen.

Gleich nach der Brandenburg-Neuburger Besitznahme des Landes hatten mit Zustimmung der neuen Landesherrschaft die reformierten Gemeinden von Jülich, Cleve und Berg im September 1610 eine Generalsynode zu Duisburg gehalten, welcher sich anzuschliessen auch die Märkischen Gemeinden aufgefordert wurden. Von neuem ward hier das ganze Kirchenwesen geordnet, insbesondere die »bisher unter dem Kreuze geübte« Presbyterial-, Klassikal- und Synodal-Verfassung bestätigt (*v. Oven: Presbyterial und Synodal-Verfassung*). In ähnlicher Weise hatten auf unmittelbare Veranlassung Wolfgang Wilhelms die lutherischen Gemeinden von Cleve und Mark, jene zu Dinslaken, diese zu Unna im Jahre 1612 Synoden gehalten, und auf Grund der Zweibrücker Kirchenordnung, welche der Pfalzgraf nicht sowohl publizierte, als zur Annahme empfahl, die kirchliche Verwaltung geregelt. So günstig hatte auch diese Wendung der Dinge auf alle jene Gemeinden zurückgewirkt, dass selbst in Aachen es den Evangelischen glückte, noch in demselben Jahr eine Aufhebung der gegen sie ergangenen Edikte und völlige Gleichstellung mit den Katholiken zu erlangen (*Noppius a.a.O.: Der erste Versuch im Jahre 1609 misslang, obwohl man nur ausserhalb der eigentlichen Stadt freie Religionsübung verlangte. Die Gaffeln mussten sogar den kaiserlichen Commissarien förmlich versprechen, «in Religions und Prophan-Sachen keine Veränderung vornehmen und dem Rat in allen bürgerlichen, auch sonst in Religion- und Prophan-Sachen nicht vorgreifen zu wollen». Erst nach Kaiser Rudolph Tode im Jahre 1612 ward mit der Religionsübung auch die Wahlfähigkeit anerkannt, und fast der ganze Rat mit Evangelischen besetzt*). Kaum aber eröffnete der Religionswechsel des Pfälzischen Erbprinzen und sein Anschluss an die katholische Ligue für Herstellung und Befestigung des katholischen Cultus die Aussicht glücklichen Erfolges, als in Aachen mit Verweisung aller akatholischen Predikanten, und aller derer, welche ohne das Bürgerrecht zu gewinnen, erst seit dem Jahre 1598 sich in der Stadt niedergelassen hatten, die evangelischen Kirchen und Schulen geschlossen wurden, und unter Publikation des Tridentiner Concils im Jahre 1616 strengere Edikte denn zuvor gegen die Evangelischen ergingen (*alles dies geschah auf Grund eines kaiserlichen Edicts vom 10.09.1614, wodurch namentlich eine Verordnung des Aachener Sendgerichts vom 28.10.1598, die schwere Geldstrafen auf Hintansetzung der katholischen Gebräuche androhte, wieder hergestellt wurde*), ohne dass es später je wieder gelungen wäre, auch nur die Zulassung zum Bürgerrecht und ein Privat-Religionsexercitium zu erlangen (*Noppius, Seite 246 flg.; Meyer Seiten 631-647; Büsching: Erdbeschreibung Seite 505: Bei den Osnabrücker Friedensverhandlungen, um hier gleich die späteren Verhältnisse zu erwähnen, wurden mehrfache Versuche gemacht, für die Evangelischen ausserhalb der Stadt freie Religionsübung, oder wenigstens einen Privat-Gottesdienst auszuwirken. Indes auf Grund des Besitzstandes von 1624 wurde von Seiten des Reichstages sowohl dies, als die Gewährung des Bürgerrechts abgeschlagen. Und erst in neuerer Zeit hat man den allmählich wieder zahlreicher gewordenen Protestanten den Besuch des Gottesdienstes in den benachbarten holländischen Dorfschaften gestattet.*). Gleichzeitig ward in einem grossen Teil der Jülichen Lande, welche die Spanier als Verbündete des Pfalzgrafen besetzt hatten, mit offener Gewalt die Vertreibung der evangelischen Geistlichen ins Werk gesetzt. In dem übrigen Gebiet, da man durch die Verträge mit Brandenburg gebunden war, mehr wohl noch den Abfall der neuen Unterthanen fürchten mochte, zwar nur in der Stille, aber darum nicht mit geringerem Erfolg die Gegenreformation begonnen. Die ausgedehnten Patronats- und Nominationsrechte des Landesherrn gaben zur Anstellung streng-katholischer Geistlichen ebenso passenden Anlass, als dessen bei allen Pfarrstellen althergebrachtes Plazet die bequemste Gelegenheit, die evangelischen Gemeinden ohne Seelsorge zu lassen, und der Bekehrungseifer des katholischen Clerus, insbesondere der Jesuiten, welche Wolfgang Wilhelm sofort ins Land gezogen hatte, preiszugeben (*Scotti: Jülich-Bergische Gesetze: Eine Verordnung vom 21.03.1626 schärfte ausdrücklich ein, dass die mit landesherrlichem Plazet nicht versehenen Pfarrer ihr Amt weder antreten noch ausüben dürften, und hat, obwohl allgemeiner Fassung, da rücksichtlich des katholischen Clerus das Plazet concordatenmässig im Jahre 1621 anerkannt war, sicher die obige Beziehung gehabt*). Vor allem aber war der Pfalzgraf auf Herstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit und auf festere Begründung des katholischen Kirchenregiments bedacht. Und schloss zu dem Behufe schon am 28.07.1621 den bekannten Provisional-Vergleich mit Kur-Cöln ab, welcher seitdem gleichsam das Grundgesetz der katholischen Kirche in den Jülich-Bergischen Landen gebildet hat.

Zu Schmälerung seiner landeshoheitlichen Gewalt sich durch seinen Eifer für den katholischen Glauben bestimmen zu lassen, war allerdings der Pfalzgraf bei diesen Verhandlungen weit entfernt. Auf Grund des älteren Edicts vom 20.03.1551 behielt er sich vielmehr alle von alter Zeit dem Landesherrn in kirchlichen Dingen gebührende Rechte ausdrücklich vor. Und sogar wurden diese zum Teil noch erweitert. Denn so sollte fortan zwar die Confirmation und Kognition in Testament-Sachen der Geistlichen den kirchlichen Behörden, die Execution aber nur den weltlichen Gerichten

zustehen, von dem Pfalzgrafen nicht bloss das hergebrachte Präsentationsrecht geübt werden, sondern ihm auch die Befugnis zukommen, «die von anderen präsenzierte Pastores durch Unsere deputierte Geistliche non ad dandum titulum, sondern allein, damit Wir Wissenschaft haben, was für Seelsorger unseren Unterthanen vorgestellt und wie sie qualifiziert, examinieren zu lassen, denen Wir nach Befinden unser Placet geben...., und beneben Unseren Beamten befehlen wollen, keinen zu admittieren, er habe sowohl unser Placitum als gebührende Investitur vorgewiesen». In allen Sachen, welche nicht zur Kompetenz der Landesdechanten gehörten, sollten nur vom Landesherrn nominierte Landesgeistliche vom Erzbischof delegiert werden können. Und bei Visitationen ward dem Pfalzgrafen freigestellt «einige Landesgeistliche, auch quoad laicos et inquisitionem de bonis temporalibus et eorundem administratione etliche Weltliche zu adjungieren».

Indessen wurden auf der anderen Seite dem Cölnner Erzstift mancherlei Zugeständnisse gemacht, die dazu dienen mussten, die Autorität des katholischen Clerus wieder zu heben und den Diözesanverband des Landes mit Cöln enger zu knüpfen. So zum Beispiel gehörten fortan alle leichteren Delikte der Geistlichen ausschliesslich vor die Landdechanten, und bei eigentlichen Verbrechen derselben sollten die weltlichen Richter höchstens, wenn die schuldigen Kleriker in flagranti betroffen, oder der Flucht verdächtig wären, oder «sonst atrociter delinquent» hätten, zur Ergreifung und Überweisung an den Erzbischof berechtigt sein. Auch ward festgesetzt, dass alle Land-Dechanten zu der hergebrachten geistlichen Gerichtsbarkeit erst noch durch spezielle erzbischöfliche, wenn schon für die Zeit ihres Dekanats unwiderrufliche Verleihung ermächtigt werden müssten (*Artikel 29: Nur «ad salvandas conscientias et evitandum periculum nullitatum» verstand sich der Erzbischof hierzu, auch nur «provisionaliter bis zur endlichen Vergleichung», und «salva appellatione an Uns und die Unsigen ex causa legitima secundum terminos juris».* Übrigens wurden diese Decanalgerichte durch Beiordnung von camerarii und assessores förmlich organisiert, und zugleich angewiesen, in wichtigen Fällen unparteiische bewährte Rechtsgelehrte zu konsultieren), und dem Erzbischof das Visitationsrecht ausdrücklich vorbehalten (*Auch in Betreff der Visitation hatte, wie es scheint, der Pfalzgraf eine delegatio perpetua auf die Landdechanten gewünscht. Der Erzbischof erklärte aber im Artikel 30., dass er «Gewissens halber» sich derselben nicht begeben, noch sie «Andern so Uns sonst nicht bedient» übertragen könne. Ausser der Zuziehung landesherrlicher Commissarien ward nur Vereinbarung mit der Landesregierung über die Visitation-Interrogatorien zugestanden*). Andere Konzessionen wieder waren offenbar darauf berechnet, unter scheinbarem Vorwand Rechtsens der katholischen Cleresei eine Einmischung in die evangelischen Kirchenangelegenheiten zu eröffnen, so zum Beispiel dass in zweiter Instanz, «wenn die gravitas causae et qualitas negotii praesentiam litigantium personalem erfordern», die Evokation der geistlichen Rechtssachen wieder gestattet wurde, dass die Dispensation in Ehesachen, so sie nur nicht «contra privilegia patriae ad bona extendieret» werde, den geistlichen Behörden unbedingt zustehen sollte, dass die Vollstreckung der «gebührenden geistlichen Strafe» ganz freigegeben werde. Namentlich aber, dass Patronats-Streitigkeiten unter Weltlichen nicht mehr unbedingt, wie nach dem älteren Edikte, sondern nur «in possessorio und ratione incidentiae» vor die weltlichen Gerichte sollten gezogen werden dürfen (*Artikel 11 + 12: Dagegen bestätigte der Erzbischof die Landesobservanz, dass den weltlichen Patronen zur Präsentation nur eine viermonatliche Frist zukomme, in den beiden letzten Monaten des canonischen tempus legitimum aber dem Landesherrn die Präsentation zustehe*). Schon dies allein musste für die Zukunft die Besorgnisse der Evangelischen rege machen, dass nicht einmal bei Publikation des Vergleichs von Seiten des Pfalzgrafen irgend eine Anerkennung der evangelischen Religionsübung, oder auch nur das Versprechen fernerer Duldung erfolgte. So gleich als ob Verfassung und Gottesdienst der evangelischen Gemeinden, durch freiwillige Reversalien feierlichst verbürgt, auf blosser Usurpation beruhte und jedes Rechtstitels entbehrte. Vollends aber die dem Vergleich eingerückte Klausel, der «Ketzerie und verdamnten Sekten» wegen solle «jetziger Zeit Gelegenheit nach auf dem Send diesfalls Bescheidenheit gebraucht, und ohne vorhergehende Relation und Befehl keine Änderung vorgenommen werde», offenbarte deutlich die Wünsche der katholischen Partei und das Ziel ihrer Bestrebungen. Noch deutlicher zeigte, wessen man sich zu versehen habe, das Schicksal der Evangelischen in den benachbarten katholischen Staaten.

In Paderborn und Münster, wie in Cöln und Trier war schon vor Ausbruch des Krieges die evangelische Lehre fast spurlos unterdrückt worden, und nur im Bisthum Minden anfangs noch den Evangelischen freie Religionsübung geblieben. Denn hier hatten sie in den letzten Dezennien des sechzehnten Jahrhunderts ein solches Übergewicht gewonnen, dass selbst der eifrig-katholische Graf Anton von Schauenburg, welchen Erzbischof Ernst von Cöln nach der Abdankung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig jure devolutiones auf den Bischofsstuhl erhoben hatte, auf Wiederherstellung des katholischen Cultus verzichten musste. Und nicht einmal die Wahl des protestantischen Herzogs Christian von Braunschweig zum Koadjutor und Nachfolger zu verhindern vermochte. Allein kaum dass der Sieg über Christian von Dänemark auch in Niedersachsen das

Übergewicht der Ligue befestigt hatte, gewann in Minden die dem Protestantismus feindliche Partei, unterstützt von dem grösstenteils katholisch gebliebenen Kapitel die Oberhand, so dass unter dem Schutz der kaiserlichen Heere, trotz der mit schwerem Geld von der Stadt erkauften Neutralität, bald Bedrückungen aller Art gegen die Evangelischen ergingen. Das Restitutionsedikt vom Jahre 1629 gab nicht bloss den Besitz der städtischen Pfarrkirchen den Katholiken zurück, sondern auch dem Lande einen streng-katholischen Fürsten in der Person des Herzogs Franz Wilhelm von Baiern, dem der Papst im Jahre 1630 trotz der Protestation der Kapitel die Bistümer Minden, Osnabrück und Verden verlieh. Überall im Lande erfolgte nun die Vertreibung der evangelischen Geistlichen. Eine neue Kirchenordnung verlangte von den weltlichen wie kirchlichen Beamten die Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses. Und trotzdem, dass fast das ganze Land, wie der Bischof selbst anerkennen musste, evangelisch blieb (*Lünig: Reichs Archivalien Spicil. eccl. heisst es in dürren Worten: clero ecclesiarum civitatis Mindensis excepto, ab unitate fidci subditos omnes defecisse*), würden gewaltsame Massregeln sicher nicht ausgeblieben sein, wenn nicht bald darauf der Bischof aus Stadt und Stift durch das Waffenglück vertrieben worden wäre.

Dieses mag auch, mehr noch als die Erneuerung der Verträge mit Brandenburg (*Lünig: Reichs Archiv: Verträge vom 11.05.1624 und 09.03.1629*), den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von zu rücksichtslosen Reformen abgehalten haben, nachdem er in schroffen Gegensatz gegen die Toleranz des Kurfürsten (*Wedigen: historische geografische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg: Unterm 19.05.1624 erliess Kurfürst Johann Sigismund nach Ravensberg ein Edict des Inhalts: «Wir sind nicht gemeint, dass Wir einem oder dem andern in sein christliches Gewissen, über welches Gott allein sich die Herrschaft vorbehalten, greifen und beleidigen, sondern dieselben bei ihrer Religions-Freiheit lassen und schützen und handhaben»*), in seinem Eifer für Restitution des katholischen Cultus schon soweit gegangen war, dass er im Jahre 1628 die calvinistischen Prediger und Schullehrer aus allen Orten ausweisen liess, wo sie erst nach dem Tode Herzogs Johann Wilhelm eingeführt worden waren, und im Jahre 1629 allen Beamten bei Strafe der Entsetzung das katholische Bekenntnis anzunehmen befahl. An Bedrückungen aller Art, gegen welche erst die späteren Religionsrezesse Schutz gewährten, fehlte es übrigens nicht. Und so wirksam waren die stillen Bestrebungen des katholischen Clerus und der Jesuiten gewesen, dass selbst der Besitzstand des Jahres 1624 fast nur in den Städten der Jülich-Bergischen Lande dem evangelischen Bekenntnisse eine öffentliche Übung sicherte. Und sogar in dem Teil des Landes, dessen Besitz Brandenburg nebst seinen Bundesgenossen, den vereinigten Niederlanden, zu behaupten vermochte, der Katholizismus wieder Raum gewann (*Vogt a.a.O.: So zum Beispiel erlitten in Dortmund die Evangelischen mancherlei Beschränkungen während des Krieges. Hauptsächlich in Folge davon, dass Erzbischof Ferdinand von Cöln im Jahre 1616 dem dortigen Minoriten-Kloster, dessen Fortbestand der Rat gleich dem des Dominikaner-Ordens gestattet hatte, förmliche Parochialrechte verlieh*). Umso dankbarer muss die Nachwelt die Standhaftigkeit verehren, mit welcher Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg die wohlbegründeten Rechte seines Hauses und seiner Glaubensgenossen bei den Westfälischen Friedensverhandlungen verteidigte.



**Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg**  
\*04.11.1578 Neuburg/Donau; + 20.03.1653 Düsseldorf